



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1991

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	12. 3. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	672
7133	8. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für öffentliche Waagen und die öffentliche Bestellung von Wägern/Wägerinnen (Wägerichtlinie – WägeRL –)	677
7831	4. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Tierseuchen-Schweinehaltungs-Verordnung	691
913	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Prüfstellen für den Straßenbau	695

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
25. 3. 1991	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	695
25. 3. 1991	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Dortmund	695
	Innenministerium	
19. 3. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	696
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 3. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	696
2. 5. 1991	Bek. – 6. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	696

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 3. 1991 -
B 3100 - 0.7 - IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 10.5 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:

Anlage 10

- 10.6 Nach § 4 Nr. 7 Satz 2 BVO sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, für die ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt ist, nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Die Arzneimittel, deren Apothekenabgabepreise über dem Festbetrag liegen, ergeben sich aus Anlage 10. Aufwendungen für diese Arzneimittel sind um den (nicht beihilfefähigen) Zuzahlungsbetrag zu kürzen; Zuzahlungsbeträge unter 1,00 DM können unberücksichtigt bleiben. Diese Mittel sind in der Spalte Zuzahlung der Anlage 10 durch „(0,00 DM)“ kenntlich gemacht.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist die Ärzteschaft über die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern gebeten worden, bei der Verordnung von über dem Festbetrag liegenden Arzneimitteln

- diese auf dem Rezept mit dem Zusatz „Z“ zu kennzeichnen
- und
- die vom Beihilfenrecht erfaßten Personen darüber zu informieren, daß der Mehrbetrag nicht beihilfefähig ist.

Eine entsprechende Verfahrensabsprache mit der Bundesärztekammer ist im Deutschen Ärzteblatt (Heft 19 vom 10. 5. 1990) veröffentlicht worden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, daß die vom Beihilfenrecht erfaßten Personen sich als solche gegenüber dem Arzt erklären.

2. In Anlage 3 (Kurortverzeichnis) ist vor dem Ort „Steben“ einzufügen:

Staffelstein 8623 Staffelstein
B Therralsolbad Staffelstein
Heilquellenkurbetrieb

II.

Die Unterrichtung der Beihilfeberechtigten, daß sie und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen den Arzt über den bestehenden Beihilfenanspruch informieren sollen, erfolgt in der Landesverwaltung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Den übrigen Körperschaften, die Beihilfen gewähren, wird empfohlen, ihren Beihilfeberechtigten eine entsprechende Information zugehen zu lassen.

Anlage 10

Übersicht
über die zuzahlungspflichtigen Festbetragsarzneimittel
zum 1. 7. 1991

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
A 55	200	20 Tabl.	3,22 DM
Acetylcystein 100 Isar	100	30 Beutel	1,38 DM
Acetylin	500	20 Tabl.	1,30 DM
Adalat retard	20	30 Ret.-Tabl.	3,20 DM
Adalat retard	20	50 Ret.-Tabl.	4,90 DM
Adalat retard	20	100 Ret.-Tabl.	8,80 DM
Adalat retard Eurim Pharm	20	50 Ret.-Tabl.	(0,00 DM)
Adalat retard Eurim Pharm	20	100 Ret.-Tabl.	1,22 DM
Adalat retard Pharma Westen	20	50 Ret.-Tabl.	3,45 DM
Adalat retard Pharma Westen	20	100 Ret.-Tabl.	3,80 DM
Adalat SL	20	30 SLRet.-Kaps.	3,20 DM
Adalat SL	20	50 SLRet.-Kaps.	4,90 DM
Adalat SL	20	100 SLRet.-Kaps.	8,80 DM
Alka-Seltzer	324	10 Brausetabl.	3,87 DM
Alka-Seltzer	324	20 Brausetabl.	6,79 DM
Alka-Seltzer	324	40 Brausetabl.	11,60 DM
AM Ambroxol	30	50 Tabl.	(0,00 DM)
AM Ambroxol 75	75	10 Ret.-Kaps.	(0,00 DM)
AM Ambroxol 75	75	20 Ret.-Kaps.	1,46 DM
AM Ambroxol 75	75	50 Ret.-Kaps.	2,56 DM
AM Ambroxol Lösung	7,5	50 ml Tropfen	(0,00 DM)
AM Amilorid Comp.	5 + 55	20 Tabl.	1,45 DM
Amblosin 1,0	1000	5 Inj.-Fl.	1,11 DM
Amblosin 2,0	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Amblosin 1000	1000	12 Filmtabl.	14,91 DM
Amblosin 1000	1000	24 Filmtabl.	27,82 DM
Ambroxol TBS	30	50 Tabl.	(0,00 DM)
Ambroxol TBS	30	100 Tabl.	(0,00 DM)
Ambroxol TBS	75	20 Ret.-Kaps.	2,17 DM
Amcacetol 1,0	1000	10 Supp.	(0,00 DM)
Amilorid Comp. Isar	5 + 55	20 Tabl.	1,65 DM
Aspirin 0,5	500	20 Tabl.	2,25 DM
Aspirin 0,5	500	50 Tabl.	4,87 DM
Aspirin 0,5	500	100 Tabl.	7,77 DM
Aspirin TAH	500	50 Tabl.	4,87 DM
Aspirin TAH	500	100 Tabl.	7,77 DM
Aspro	320	30 Tabl.	1,55 DM
Aspro	320	60 Tabl.	2,11 DM
ASS Recip 600	600	25 Tabl.	(0,00 DM)
ASS 500 Stada	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Bactrim forte Roche	160 + 800	10 Tabl.	7,50 DM
Bactrim forte Roche	160 + 800	20 Tabl.	11,16 DM
Bactrim Roche	80 + 400	10 Tabl.	6,14 DM
Bactrim Roche	80 + 400	20 Tabl.	10,62 DM
Bactrim Roche	80 + 400	50 Tabl.	22,52 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	10 Tabl.	1,57 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	20 Tabl.	2,70 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	50 Tabl.	6,51 DM
Binotal 1 g	1000	10 Tabl.	12,29 DM
Binotal 1 g	1000	20 Tabl.	24,59 DM
Binotal 500	500	12 Tabl.	6,78 DM
Binotal 500	500	30 Tabl.	15,64 DM
Binotal Saft	50	120 ml Saft	3,08 DM
Binotal z. Inj. 2,0 g mit Aqua	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Binotal z. Inj. 2,0 g ohne Aqua	2000	5 Inj.-Fl.	1,02 DM
Cardio 10	10	30 Tabl.	3,83 DM
CC Acetylsalicylsäure	500	10 Tabl.	(0,00 DM)

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
CC Cor	30	20 Kaps.	2,48 DM
CC Cor	30	50 Kaps.	2,99 DM
CC Cor	30	100 Kaps.	2,99 DM
Contradol Pastillen	130	10 Pastillen	3,08 DM
Contradol Pastillen	130	20 Pastillen	4,96 DM
Contrheuma	650	30 Ret.-Tabl.	2,21 DM
Contrheuma	650	60 Ret.-Tabl.	2,50 DM
Coracten	20	30 Ret.-Tabl.	20,08 DM
Coracten	20	100 Ret.-Tabl.	54,65 DM
Dabroson	300	30 Tabl.	3,95 DM
Dabroson	300	90 Tabl.	12,51 DM
Dentigoa N	200	10 Filmtabl.	(0,00 DM)
Diazemuls	10	10 Amp.	24,69 DM
Diazepam Woelm 2	2	50 Tabl.	(0,00 DM)
Diazepam Woelm 5	5	50 Tabl.	1,15 DM
Diazepam Woelm 10	10	50 Tabl.	2,95 DM
Dolo Certonal	200	20 Tabl.	3,22 DM
Doregrippin Kindersupp.	250	10 Supp.	1,00 DM
Doregrippin Säuglingssupp.	125	10 Supp.	1,21 DM
Esiteren	50 + 25	20 Filmtabl.	4,20 DM
Esiteren	50 + 25	50 Filmtabl.	9,00 DM
Esiteren	50 + 25	100 Filmtabl.	18,00 DM
Eu-Med P mono	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Eu-Med P mono	500	20 Tabl.	1,90 DM
Eu-Med P mono	500	100 Tabl.	8,23 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	5 Supp.	1,66 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	10 Supp.	3,34 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	50 Supp.	16,69 DM
EureCor 5	5	20 Tabl.	1,03 DM
EureCor 5	5	50 Tabl.	3,02 DM
EureCor 5	5	100 Tabl.	5,40 DM
EureCor retard 20	20	20 Ret.-Kaps.	1,69 DM
EureCor retard 20	20	50 Ret.-Kaps.	4,94 DM
EureCor retard 20	20	100 Ret.-Kaps.	9,00 DM
EureCor retard 40	40	20 Ret.-Kaps.	3,18 DM
EureCor retard 40	40	50 Ret.-Kaps.	7,39 DM
EureCor retard 40	40	100 Ret.-Kaps.	14,14 DM
EureCor retard 60	60	20 Ret.-Kaps.	3,87 DM
EureCor retard 60	60	50 Ret.-Kaps.	8,86 DM
EureCor retard 60	60	100 Ret.-Kaps.	17,01 DM
Eusaprim	80 + 400	50 Tabl.	28,18 DM
Eusaprim forte	160 + 800	10 Tabl.	9,86 DM
Eusaprim forte	160 + 800	20 Tabl.	13,93 DM
Eusaprim Kindertabl.	20 + 100	20 Tabl.	4,37 DM
Eusaprim Susp. f. Kinder	8 + 40	100 Susp.	1,94 DM
Eusaprim Susp. f. Kinder	16 + 80	100 Susp.	6,49 DM
Furosemid Hameln	40	5 Amp.	(0,00 DM)
Gardan P	500	10 Tabl.	1,54 DM
Gardan P	500	20 Tabl.	2,25 DM
Gepan	500	20 Tabl.	1,39 DM
Gepan mite	250	20 Tabl.	1,49 DM
Halgon ASS 250	250	20 Tabl.	(0,00 DM)
Halgon ASS 600	600	20 Tabl.	(0,00 DM)
Indoremed 25 mg	25	20 Kaps.	1,01 DM
Indoremed 25 mg	25	100 Kaps.	5,22 DM
Indoremed 50 mg	50	20 Kaps.	2,27 DM
Indoremed 50 mg	50	50 Kaps.	3,95 DM
Indoremed 50 mg	50	10 Supp.	3,88 DM
Indoremed 50 mg	50	50 Supp.	14,18 DM
Lanicor	0,25	5 Amp.	2,59 DM
Lanicor	0,25	25 Amp.	4,92 DM
Lenoxikaps 0,2	0,2	100 Kaps.	6,33 DM
Lenoxipaps mite 0,1	0,1	100 Kaps.	7,08 DM
Lexotanil 6	6	10 Tabl.	1,91 DM

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
Lexotanil 6	6	20 Tabl.	3,45 DM
Lexotanil 6	6	50 Tabl.	7,55 DM
Melabon ASS	500	20 Tabl.	1,45 DM
Melabon ASS	500	100 Tabl.	4,92 DM
Momentum	500	10 Tabl.	1,49 DM
Momentum	500	20 Tabl.	1,80 DM
Momentum Analgetikum	500	10 Kaps.	2,24 DM
Momentum Analgetikum	500	20 Kaps.	3,15 DM
Nitro Gesanit	2,5	60 Ret.-Kaps.	6,42 DM
Nitroglin B Stada	2,5	30 Ret.-Kaps.	6,15 DM
Omsat	80 + 400	10 Tabl.	4,93 DM
Omsat	80 + 400	20 Tabl.	8,89 DM
Omsat forte	160 + 800	10 Tabl.	7,88 DM
Omsat forte	160 + 800	20 Tabl.	14,97 DM
Omsat Saft für Kinder	8 + 40	100 ml Saft	2,27 DM
Omsat Tabletten für Kinder	20 + 100	10 Tabl.	1,26 DM
Omsat Tabletten für Kinder	20 + 100	20 Tabl.	2,30 DM
Ophinal	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Ophinal	500	20 Tabl.	1,30 DM
Pantalgin	100	20 Tropf.	7,16 DM
Paracefan	0,1	50 Tabl.	5,35 DM
Paracetamol 500 Stada	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Paracetamol Selz 500	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Paracetamol Selz 500	500	20 Tabl.	1,28 DM
Pen Bristol 2,0 g	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Penicillin V Kalium 200 Besch	200 000 I.E.	12 Tabl.	(0,00 DM)
Penicillin V Kalium 400 Besch	400 000 I.E.	9 Tabl.	(0,00 DM)
Pen Toxinal	400 000 I.E.	10 Kaps.	(0,00 DM)
Pen Toxinal	1 000 000 I.E.	10 Kaps.	5,58 DM
Pyracophen PA	500	10 Tabl.	1,47 DM
Pyracophen PA	500	20 Tabl.	7,13 DM
Rifloc retard	40	50 Ret.-Kaps.	11,24 DM
Rifloc retard	40	100 Ret.-Kaps.	21,19 DM
Rifloc retard 60	60	50 Ret.-Kaps.	12,56 DM
Rifloc retard 60	60	100 Ret.-Kaps.	28,41 DM
Sanocapt	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Sanocapt	500	20 Tabl.	1,45 DM
Schmerzex	500	20 Tabl.	1,30 DM
Sincomen 50	50	20 Drag.	8,90 DM
Sincomen 50	50	50 Drag.	19,47 DM
Sincomen 100	100	20 Drag.	13,91 DM
Sincomen 100	100	50 Drag.	35,04 DM
Sinpro Junior Supp.	125	8 Supp.	1,21 DM
Sinpro Junior Supp.	250	8 Supp.	1,38 DM
Sinpro Junior Supp.	500	8 Supp.	1,46 DM
Sinpro N	500	10 Tabl.	1,19 DM
Sinpro N	500	20 Tabl.	2,10 DM
Sinpro N	500	50 Tabl.	4,84 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	10 Gran.	3,64 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	20 Gran.	6,60 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	40 Gran.	11,60 DM
Slimin	50 + 25	20 Filmtabl.	2,99 DM
Sofri	500	20 Tabl.	1,05 DM
Spalt	600	10 Tabl.	1,40 DM
Spalt	600	20 Tabl.	2,01 DM
Spalt	600	50 Tabl.	5,37 DM
Spalt	600	100 Tabl.	7,10 DM
Tabalon	400	10 Filmtabl.	1,95 DM
Tabalon	400	20 Filmtabl.	2,85 DM
Tabalon	400	50 Filmtabl.	7,58 DM
Temagin ASS 600	600	20 Tabl.	1,81 DM
Temagin ASS 600	600	50 Tabl.	4,74 DM
Temagin ASS 600	600	100 Tabl.	5,80 DM
Togal 125	125	10 Supp.	3,46 DM

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
Togal 250	250	10 Supp.	3,00 DM
Togal 500	500	10 Supp.	2,98 DM
Togal 1000	1000	10 Supp.	2,39 DM
Trigonyl	80 + 400	20 Tabl.	1,57 DM
Trigonyl	80 + 400	50 Tabl.	2,29 DM
Trineral	600	30 Tabl.	1,17 DM
Tylenol 500	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Tylenol 500	500	20 Tabl.	1,75 DM
Tylenol Kautabletten 160	160	20 Kautabl.	1,20 DM
Tylenol Tropfen	100	15 ml Tropfen	4,35 DM
Tylenol Zäpfchen 100	100	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 100	100	10 Supp.	1,19 DM
Tylenol Zäpfchen 200	200	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 200	200	10 Supp.	1,05 DM
Tylenol Zäpfchen 350	350	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 350	350	10 Supp.	(0,00 DM)
Urosin	100	50 Tabl.	19,58 DM
Urosin	100	100 Tabl.	34,98 DM
Urosin	300	50 Tabl.	37,98 DM
Urosin	300	100 Tabl.	63,29 DM
Valiquid 0,3	10	25 ml Tropfen	10,78 DM
Valium 2 Roche	2	10 Tabl.	1,07 DM
Valium 2 Roche	2	20 Tabl.	2,28 DM
Valium 2 Roche	2	50 Tabl.	5,79 DM
Valium 5 Roche	5	5 Supp.	1,20 DM
Valium 5 Roche	5	25 Supp.	6,35 DM
Valium 5 Roche	5	10 Tabl.	2,39 DM
Valium 5 Roche	5	20 Tabl.	4,57 DM
Valium 5 Roche	5	50 Tabl.	11,25 DM
Valium 10 Roche	10	5 Amp.	4,30 DM
Valium 10 Roche	10	25 Amp.	15,96 DM
Valium 10 Roche	10	5 Supp.	1,94 DM
Valium 10 Roche	10	25 Supp.	7,77 DM
Valium 10 Roche	10	10 Tabl.	3,91 DM
Valium 10 Roche	10	20 Tabl.	7,89 DM
Valium 10 Roche	10	50 Tabl.	21,96 DM
Valium MM Roche	10	5 MM-Amp.	7,30 DM
Valium MM Roche	10	25 MM-Amp.	29,61 DM
Viadolor	500	10 Tabl.	2,94 DM
Viadolor	500	20 Tabl.	3,65 DM
Vibramycin N	100	8 Kaps.	20,41 DM
Vibramycin N	100	20 Kaps.	44,50 DM
Vibramycin Tabs	100	8 Tabl.	20,41 DM
Vibramycin Tabs	100	14 Tabl.	32,77 DM
Vibramycin Tabs	100	20 Tabl.	44,50 DM
Vibramycin Tabs	100	28 Tabl.	61,00 DM
Vibramycin Tabs forte	200	10 Tabl.	41,97 DM
Vips Paracetamol	500	20 Tabl.	1,75 DM
Voltaren	25	20 Drag.	3,09 DM
Voltaren	25	50 Drag.	6,10 DM
Voltaren	25	100 Drag.	10,38 DM
Voltaren 50	50	20 Drag.	4,99 DM
Voltaren 50	50	50 Drag.	9,50 DM
Voltaren 50	50	100 Drag.	18,80 DM
Voltaren retard	100	20 Ret-Drag.	12,98 DM
Voltaren retard	100	50 Ret-Drag.	25,00 DM
Voltaren retard	100	100 Ret-Drag.	49,60 DM
Voltaren Supp.	12,5	10 Supp.	(0,00 DM)
Voltaren Supp.	25	10 Supp.	1,20 DM
Voltaren Supp.	25	50 Supp.	5,28 DM
Werodon ASS	500	20 Tabl.	1,47 DM
Werodon ASS	500	100 Tabl.	7,25 DM

7133

**Richtlinie
für öffentliche Waagen
und die öffentliche Bestellung
von Wägern/Wägerinnen
(Wägerrichtlinie - WägerRL -)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 8. 3. 1991 -
124 - 50 - 41 - 3/91

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Öffentliche Waagen
- 3 Pflichten des Inhabers/der Inhaberin einer öffentlichen Waage
- 4 Betrieb einer öffentlichen Waage
- 5 Bestellung eines Wägers/einer Wägerin
- 6 Verpflichtung eines Wägers/einer Wägerin
- 7 Stempel des Wägers/der Wägerin
- 8 Auskunft und Nachschau
- 9 Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung
- 10 Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage
- 11 Inkrafttreten

Zur Durchführung der §§ 20 bis 25 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1965 (BGBl. I S. 410) und der §§ 64 bis 71 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) werden folgende Vorschriften erlassen:

1 Allgemeines

- 1.1 Mit den §§ 20 bis 25 des Eichgesetzes, die durch die §§ 64 bis 71 der Eichordnung ausgefüllt werden, übernimmt der Staat eine gewisse Sorge für die sachgemäße Bedienung von Waagen bei der Vornahme öffentlicher Wägungen.
- 1.2 Unabhängig von den Vorschriften des Eichgesetzes, die sich im geschäftlichen Verkehr an jedermann wenden, besteht die Möglichkeit, daß Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Personen aufgrund
 - 1.2.1 besonderer Vorschriften zur Vornahme von Wägungen für spezielle Zwecke, zum Beispiel auf Zolltreue,
 - 1.2.2 des § 38 der Gewerbeordnung als Sachverständige bestellen.

2 Öffentliche Waagen

- 2.1 Die Eigenschaft einer öffentlichen Waage wird ohne behördlichen Einfluß durch die Art der Verwendung der Waage, d. h. durch Wägen von Wägegut Dritter für jedermann (§ 20 Abs. 3 Eichgesetz), erworben. Jedermann muß zu den festgelegten Öffnungszeiten ungehindert Zutritt zu der Waage haben. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn sich die Waage zum Beispiel in einem abgegrenzten Raum befindet oder wenn im Rahmen der Widmung der Waage nur ein beschränkter Personenkreis Zutritt zur Waage hat.
- 2.2 Unter dem Inhaber/der Inhaberin einer öffentlichen Waage ist ohne Rücksicht auf Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse derjenige/diejenige zu verstehen, dem/der die tatsächliche Verfügungsmacht über die Wägeeinrichtung zusteht, zum Beispiel auch der Pächter/die Pächterin.
- 2.3 Beim Wägen von Wägegut für den Inhaber/die Inhaberin, den Wäger/die Wägerin selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 69 Nr. 2 Eichordnung) wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet; für solche Wägungen gelten die Vorschriften über öffentliche Waagen nicht.

3 Pflichten des Inhabers/der Inhaberin einer öffentlichen Waage

- 3.1 Der Inhaber/die Inhaberin einer öffentlichen Waage hat besondere Pflichten, weil die Verkehrsauffassung öffentlichen Wägungen eine besondere Glaubwürdigkeit beilegt.
- 3.2 Der Inhaber/die Inhaberin hat dem Eichamt (§ 4 EichZustVO vom 4. Oktober 1988 - GV. NW. S. 412/SGV. NW. 7133) schriftlich anzuzeigen
 - das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 1 Eichgesetz) nach dem Muster der Anlage 1,
 - das Einstellen des Betriebes (§ 23 Abs. 1 Eichgesetz),
 - Aufnahme und Beendigung der Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern/öffentlich bestellten Wägerinnen (§ 23 Abs. 2 Eichgesetz).

Anlage 1

4 Betrieb einer öffentlichen Waage

- 4.1 Das Eichamt hat die Anzeige über das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage zu prüfen. Wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Waage erfüllt sind, ist die Waage unter Zuweisung einer Nummer in ein Waagenregister einzutragen. Andernfalls ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Waage nicht als öffentliche Waage benutzt wird. Insbesondere ist gegen einen Hinweis „Öffentliche Waage“ (§ 64 Nr. 2 Eichordnung) mit ordnungsbehördlichen Mitteln einzuschreiten.
- 4.2 Das Eichamt hat nach Eingang der Anzeige über die Einstellung des Betriebes einer öffentlichen Waage zu prüfen, ob der Betrieb tatsächlich beendet ist. Soweit erforderlich, ist der Inhaber/die Inhaberin mit ordnungsbehördlichen Mitteln zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten, insbesondere zum Entfernen des Schildes „Öffentliche Waage“ anzuhalten. Die Eintragung im Waagenregister ist zu löschen.
- 4.3 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Aufnahme der Beschäftigung öffentlich bestellter Wäger/Wägerinnen zu prüfen, ob der Wäger/die Wägerin für die Tätigkeit an der Waagenart öffentlich bestellt ist.
- 4.4 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Beendigung der Beschäftigung eines öffentlich bestellten Wägers/einer öffentlich bestellten Wägerin darauf zu achten, daß der Wäger/die Wägerin den Stempel zurückgibt (§ 68 Abs. 2 Eichordnung).

5 Bestellung eines Wägers/einer Wägerin

- 5.1 Der Wäger/Die Wägerin hat den Antrag auf öffentliche Bestellung (§ 65 Eichordnung) schriftlich nach dem Muster der Anlage 2 an das Eichamt zu richten.
- 5.2 Der Bewerber/Die Bewerberin besitzt einen Rechtsanspruch auf Bestellung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen (§ 21 Abs. 2 Eichgesetz).
- 5.3 Die Bestellung ist zu versagen, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger/die Wägerin die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Eichgesetz),
 - der Wäger/die Wägerin die erforderliche Sachkunde nicht nachweist (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Eichgesetz),
 - der Wäger/die Wägerin minderjährig ist (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 Eichgesetz).
- 5.4 Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Wäger/die Wägerin in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Eigentum oder Vermögen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung) rechtskräftig verurteilt ist.
- 5.5 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit bestimmt das Eichamt Art und Umfang der Ermittlungen. Es hat bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

Anlage 2

- 5.6 Bei Ablehnung eines Antrages sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21. Dezember 1976 (SGV. NW. 2010) zu beachten.
- 5.7 Mit der Sachkundeprüfung (§ 21 Abs. 3 Eichgesetz, § 66 Eichordnung) hat der Wäger/die Wägerin seine/ihre fachliche Eignung nachzuweisen.
- Anlage 3 5.7.1 Bei Bestehen der Prüfung erhält der Wäger/die Wägerin ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.
- 5.7.2 Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der künftigen Tätigkeit des Wägers/der Wägerin, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Eichbehörde hat dem Antragsteller/der Antragstellerin einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Die Prüfung kann wiederholt werden.
- Anlage 4 5.8 Das Eichamt bestellt den Wäger/die Wägerin durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde (§ 67 Abs. 1 Eichordnung) nach dem Muster der Anlage 4.
- 5.9 Die Bestellung kann nur für die Arten von Waagen erfolgen, für die der Wäger/die Wägerin die Sachkunde nachgewiesen hat. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden (§ 21 Abs. 1 Eichgesetz).
- Anlage 5 5.9.1 Mit der Bestellung ist die Auflage zu verbinden, die Wägeanweisung (Anlage 5) zu beachten.
- 5.10 Bei Angehörigen eines anderen EG-Mitgliedstaates, die in ihrem Heimatland bereits die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, ist die Richtlinie 82/470/EWG vom 21. Juli 1982 (ABl. der EG Nr. L 213 S. 1) zu beachten. Die EG-Richtlinie ist ebenfalls bei der Prüfung der Zuverlässigkeit zu beachten.
- 6 **Verpflichtung des Wägers/der Wägerin**
- Ein vom Eichamt beauftragter/beauftragte Beamter/Beamtin hat den öffentlich bestellten Wäger/die öffentlich bestellte Wägerin auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben sowie auf die Einhaltung der Wägeanweisung durch Eid zu verpflichten (§ 22 Eichgesetz, § 67 Eichordnung). Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen.
- Anlage 6 7 **Stempel des Wägers/der Wägerin**
- Die Eichbehörde weist dem Wäger/der Wägerin für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit an einer bestimmten öffentlichen Waage oder an mehreren bestimmten öffentlichen Waagen einen Stempel und eine Ordnungsnummer (§ 68 Abs. 1 Eichordnung) nach dem Muster der Anlage 7 zu.
- Anlage 7 8 **Auskunft und Nachschau**
- Das Eichamt hat öffentliche Waagen und die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wäger/Wägerin stich-
- probenweise, in der Regel mindestens einmal jährlich, zu überwachen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht nach dem Muster der Anlage 8 festzuhalten. Die Überwachung erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand der Waage sowie auf die vorschriftsmäßige Vornahme und Beurkundung der Wägungen und ihren Nachweis (§§ 64 und 69 bis 71 Eichordnung).
- Anlage 8 9 **Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung**
- 9.1 Bei Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung ist das VwVfG NW zu beachten. Der betroffene Wäger/Die betroffene Wägerin ist zu hören. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die die Rücknahme oder der Widerruf gestützt werden soll.
- 9.2 Von einer Anhörung nach Nummer 9.1 kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwVfG NW abgesehen werden. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 28 Abs. 3 VwVfG NW).
- 9.3 Mangelnde Zuverlässigkeit als Rücknahme- oder Widerrufsgrund ist dann anzunehmen, wenn die in Nummer 5.4 angeführten Tatbestände bekannt werden. Sie kann auch dann vorliegen, wenn der Wäger/die Wägerin wiederholt gegen eichrechtliche Vorschriften sowie gegen Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, die mit der Bestellung verbunden sind. In diesem Zusammenhang gilt Nummer 5.5 Satz 1 entsprechend.
- 10 **Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage**
- Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Inhabers/der Inhaberin eines Wägebetriebes oder einer mit der Leitung beauftragten Person in Bezug auf den Wägebetrieb dartun (§ 25 Eichgesetz). Unzuverlässigkeit in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Inhaber/die Inhaberin oder die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Eigentum oder Vermögen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung) rechtskräftig verurteilt ist oder den öffentlich bestellten Wäger/die öffentlich bestellte Wägerin zu Handlungen verleitet oder bei ihm/ihr Handlungen geduldet hat, die eine Pflichtverletzung beinhalten.
- 11 **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Zugleich tritt der RdErl. v. 10. 3. 1971 (SMBl. NW. 7133) außer Kraft.

Muster
für die Anzeige nach § 23 Abs. 1 Eichgesetz

.....
(Ort, Datum)

An das
Eichamt

Betr.: Betrieb einer öffentlichen Waage;
hier: Anzeige nach § 23 Abs. 1 Eichgesetz

Hiermit wird der Betrieb einer öffentlichen Waage angezeigt.

1 Angaben zur

1.1 Person des Inhabers/der Inhaberin*)

1.1.1 Name, ggfs. abweichender Geburtsname

1.1.2 Vorname(n) (Rufname bitte unterstreichen)

1.1.3 Geburtsdatum

1.1.4 Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)

1.1.5 Anschrift (PLZ, Wohnort, Str. u. Haus-Nr.)

1.2 Firma*)

1.2.1 Genaue Firmenbezeichnung

1.2.2 PLZ, Firmensitz

Straße und Hausnummer

1.2.3 Eingetragen im Handelsregister zu

*) Zutreffendes bitte ausfüllen.

2 Angaben zur Waage

Zutreffendes bitte ankreuzen x

Standort (Ort, Straße, Hausnummer)	
Waagenart:	
Straßenfahrzeugwaage ☐	Gleiswaage ☐
kombinierte Gleis-/Straßenfahrzeugwaage ☐	
Viehwaage ☐	
sonstige Waage ☐ (welche?)	
als selbststeinspielende Waage ☐	
oder nichtselbststeinspielende Waage ☐	
Höchstlast der Waage kg	Mindestlast der Waage kg
Brückengröße (nur bei Fahrzeugwaagen) Meter * Meter	
Zusatzeinrichtungen (Unzutreffendes bitte streichen): Druckwerk, Fernanzeige, Anschluß an einen Computer	
Hersteller/Herstellerin der Waage	
Ablauf der Eichgültigkeitsdauer (Jahr)	

3 Angaben über den Betrieb der Waage

Folgende öffentlich bestellten Wäger/Wägerinnen sollen an der Waage tätig werden:

Name Wohnort

Name Wohnort

Name Wohnort

Name Wohnort

(gegebenenfalls Ergänzung auf einem besonderen Blatt)

.....
(Name und Anschrift).....
(Unterschrift)

Muster
für den Antrag nach § 65 Eichordnung.....
(Ort, Datum)An das
Eichamt**Betr.:** Antrag auf öffentliche Bestellung als Wäger/Wägerin an öffentlichen Waagen

Hiermit beantrage ich, als Wäger/Wägerin für die umseitig angegebenen Waagenarten öffentlich bestellt zu werden.

Angaben zur Person

Name (ggf. Geburtsname)
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
Geburtsdatum
Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon)

Das erforderliche gültige polizeiliche Führungszeugnis

- ☐ ist als Anlage beigelegt
- ☐ wird nachgereicht

Angaben zur Waagenart

Zutreffendes bitte ankreuzen x

Die öffentliche Bestellung als Wäger/Wägerin wird für folgende Waagenarten beantragt:

Straßenfahrzeugwaage ☐Gleiswaage ☐kombinierte Gleis-/Straßenfahrzeugwaage ☐Viehwaage ☐sonstige Waage ☐ (welche?)als selbsteinspielende Waage ☐oder nichtselbsteinspielende Waage ☐

Eine Tätigkeit als Wäger/Wägerin ist an der folgenden Waage/den folgenden Waagen vorgesehen:

Standort

Höchstlast der Waage

Inhaber/Inhaberin der Waage

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

.....
(Unterschrift)

Muster
eines Zeugnisses nach § 21 Abs. 3 Eichgesetz

Eichamt

.....
(Ort, Datum)

Zeugnis

über die Sachkundeprüfung als Wäger/Wägerin an folgender Waagenart:

Herr/Frau

geboren am:

in:

wohnhaft in:

hat am beim Eichamt die Sachkundeprüfung
nach § 21 Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in
Verbindung mit § 66 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1857) als Wäger/Wägerin bestanden.

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Muster
einer Bestellsurkunde nach § 67 Abs. 1 Eichordnung

BESTELLUNGSSURKUNDE

Herr/Frau

geboren am:

in:

wohnhaft in:

wird als Wäger/Wägerin an folgender öffentlichen Waage bestellt:

Er/Sie ist auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben als öffentlich bestellter Wäger/bestellte Wägerin an öffentlichen Waagen sowie auf Einhaltung der Wägeanweisung verpflichtet worden.

.....
(Dienstsiegel, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

**Anweisung
für öffentlich bestellte Wäger/Wägerinnen
(Wägeanweisung)**

1 Die öffentliche Waage

- 1.1 Auf einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen durchgeführt, d.h. es wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen.
- 1.2 Beim Wägen von Wägegut des Wägers/der Wägerin oder des Inhabers/der Inhaberin oder eines ihrer Angehörigen wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet.
- 1.3 Die öffentliche Waage und die im Einzelfall erforderlichen Gewichtsstücke müssen geeicht sein.
- 1.3.1 Die Gültigkeit der Eichung beträgt für
- | | |
|---|----------|
| – selbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von weniger als 3000 kg | 2 Jahre, |
| – nichtselbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von 3000 kg oder mehr | 3 Jahre, |
| – Gewichtsstücke | 4 Jahre. |
- 1.3.2 Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn
- die Waage nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
 - ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften der Waage haben kann oder ihren Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
 - die vorgeschriebene Bezeichnung der Waage geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Meßgröße oder Einteilung angebracht wird,
 - der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder entfernt ist oder
 - die Waage mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.
- 1.4 Die öffentliche Waage und ihre Zusatzeinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand bereitgehalten werden, so daß eine zuverlässige Bedienung der Waage möglich ist und richtige Wägeergebnisse gewährleistet sind.
- 1.5 Die öffentliche Waage ist nach Beschädigung oder bei technischen Mängeln umgehend durch einen Waagenfachmann instand setzen zu lassen. Gegebenenfalls ist eine erneute Eichung erforderlich.
- 1.6 An der öffentlichen Waage muß außen ein Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift:
- „Öffentliche Waage
Wägebereich von kg bis kg“
- angebracht sein.
- Dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigelegt sein (z.B. „öffentliche Fahrzeugwaage“, „öffentliche Gemeindewaage“).
- 1.7 Waagen, auf denen achsweises Wägen unzulässig ist, müssen mit einem Schild „Achsweises Wägen nicht zulässig“ gekennzeichnet sein.
- 1.8 Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger/Wägerinnen sind für den Auftraggeber/die Auftraggeberin deutlich lesbar auszuhängen.

2 Der öffentlich bestellte Wäger/Die öffentlich bestellte Wägerin

- 2.1 Der öffentlich bestellte Wäger/Die öffentlich bestellte Wägerin ist durch Eid oder Gelöbnis auf die gewissenhafte Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Er/Sie nimmt öffentliche Wägungen vor. Seine/Ihre Wägeergebnisse und ihre Beurkundung haben besondere Glaubwürdigkeit.
- 2.2 Der Wäger/Die Wägerin muß seine/ihre Tätigkeit unparteiisch ausüben. Zur Wahrung der Unparteilichkeit darf er/sie Wägeergebnisse nicht beurkunden, an denen er/sie oder seine/ihre Angehörigen, der Inhaber/die Inhaberin der Waage oder dessen/deren Angehörigen ein unmittelbares Interesse haben. Der Wäger/Die Wägerin darf dabei den ihm/ihr als öffentlich bestellten Wäger/öffentlich bestellter Wägerin zugewiesenen Stempel nicht verwenden.
- 2.3 Der Wäger/Die Wägerin hat seine/ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und dabei insbesondere § 24 des Eichgesetzes, die §§ 65 bis 71 und 74 der Eichordnung und diese Wägeanweisung zu beachten.
- 2.4 Der Wäger/Die Wägerin hat bei Zweifeln an der Richtigkeit der Waage Wägungen abzulehnen.

3 Die öffentliche Wägung

- 3.1 „Vor Beginn der Wägung ist zu beachten, daß
- die Nullstellung bei unbelasteter Waagenbrücke kontrolliert und, wenn erforderlich, mit der Nullstelleneinrichtung richtig eingestellt wird,
 - die Anzeige-, Ablese- und Einstelleneinrichtungen sowie die Brücke der Waage hinreichend beleuchtet sind,
 - die Umgebung der Waage sowie An- und Abfahrten sauber und frei von hindernden und gefährdenden Gegenständen sind,
 - die zu wägende Last möglichst stoßfrei auf die Waagenbrücke aufgebracht wird,
 - das Befahren der Brücke mit geringer Geschwindigkeit ohne Abbremsen erfolgt.

- 3.2 Bei der Durchführung der Wägung ist zu beachten, daß
- das Wägegut sich vollständig auf der Waagenbrücke befindet und sein Schwerpunkt möglichst über der Brückenmitte liegt,
 - Anhänger oder Motorfahrzeuge, die nicht auf der Brücke stehen, abgekuppelt sind (Ausnahmen s. Nr. 3.8),
 - auf der Waagenbrücke sich nur die zum Wägegut gehörenden Gegenstände befinden,
 - Fahrer/Fahrerin und Beifahrer/Beifahrerin das zu wägende Fahrzeug verlassen,
 - sich auf oder unmittelbar an der Waagenbrücke keine Personen aufhalten,
 - der Motor eines auf der Brücke stehenden Fahrzeuges abgestellt ist,
 - lebende Tiere ruhig auf der Waage stehen,
 - die Wägeunterlagen in einwandfreiem Zustand sind,
 - Ablesung und Abdruck des Wägeergebnisses erst erfolgen, wenn die Anzeige der Waage endgültig eingespielt hat und ruhig steht.
- 3.3 Jede Wägung ist mit der an der Waage möglichen Genauigkeit vorzunehmen. Auflagen und Bedienungsanweisungen sind zu beachten.
- 3.4 Wägungen dürfen nur bis zur angegebenen Höchstlast (Max) der Waage erfolgen. Die Tragfähigkeit (höchste Belastbarkeit, LIM) der Waage darf auch beim Überfahren der Brücke nicht überschritten werden.
- 3.5 Wägungen unterhalb der Mindestlast (Min) der Waage sind unzulässig.
- 3.6 Bei der Ermittlung eines Nettoergebnisses aus Tara- und Bruttowägung ist darauf zu achten, daß beide Wägungen unter gleichen Bedingungen erfolgen.
- 3.7 Bei Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muß die Nettolast größer oder gleich der Mindestlast der Waage sein.
- 3.8 Erfolgt in besonderen Fällen nichtabgekuppeltes Wägen, so ist darauf zu achten, daß die Fahrzeuge ungebremst auf der Waagenbrücke stehen und die Anhängerstange oder -kupplung in ihrer Halterung nicht klemmt. Das Wägeergebnis kann sonst durch Druck oder Zug verfälscht werden. In den Wägeunterlagen ist die Angabe: „Nicht abgekuppelt gewogen“ zu vermerken.
- 3.9 Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen darf nur aus zwingenden Gründen durch achsweises Wägen in zwei Teilwägungen erfolgen. Hierbei muß das Fahrzeug ungebremst sein. In den Wägeunterlagen sind die ermittelten Achslasten anzugeben und die Angabe „Achsweise gewogen“ zu vermerken.
- 3.10 Auf Straßenfahrzeugwaagen, bei denen die Beruhigungsstrecken vor und hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagerecht ausgeführt sind, ist achsweises Wägen unzulässig.
- 3.11 Auf Straßenfahrzeugwaagen ist achsweises Wägen unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist.
- 3.12 Nach Abschluß der Wägung ist die Waage, soweit eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, wieder festzustellen.
- 4 Wägeunterlagen**
- 4.1 Bei öffentlichen Wägungen müssen die Wägeunterlagen außer dem Wägerergebnis folgende Angaben enthalten: Ort, Datum, Auftraggeber, Wägegut, Unterschrift des Wägers und Wägestempel.
- 4.2 Der Wäger hat darauf hinzuwirken, daß die Wägeunterlagen über die von ihm beurkundeten öffentlichen Wägungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren sachgemäß aufbewahrt werden und jederzeit nachgewiesen werden können.
- 5 Stempel**
- 5.1 Der Wäger hat dafür zu sorgen, daß Unbefugte den ihm zugeteilten Stempel nicht verwenden können.
- 5.2 Nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage hat der Wäger seinen Stempel unverzüglich ohne Aufforderung bei der zuständigen Eichbehörde abzuliefern.
- 5.3 Der Verlust des Stempels ist unverzüglich dem zuständigen Eichamt anzuzeigen.
- 6 Pflege der Waage**
- 6.1 Waagenbrücke und Spalt zwischen Brücke und Rahmen müssen von Wägegutrückständen und Fremdteilen frei sein.
- 6.2 Bei Laufgewichtswaagen müssen Balken, Kerben und Laufgewichte sauber und rostfrei sein. Zur Reinigung dürfen keine schmirgelnden oder scharfkantigen Mittel verwendet werden.
- 6.3 Scheiben vor Skalen müssen sauber sein.
- 6.4 Waagengrube und Zugänge müssen sauber, trocken und frei von Fremdteilen sein.
- 6.5 Blanke Teile der Waage sowie Hebelwerk, Gestell und Brückenträger sind zuverlässig gegen Rost zu schützen.

Muster
einer Niederschrift über die Verpflichtung nach § 22 Eichgesetz

Eichamt

.....
(Ort, Datum)

Niederschrift
über die Verpflichtung des öffentlich bestellten Wägers/der öffentlich bestellten Wägerin
nach § 22 des Eichgesetzes und § 67 der Eichordnung

Herr/Frau

geb. am

wurde am auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben
sowie auf die Einhaltung der Wägeanweisung durch Eid oder Gelöbnis verpflichtet.

.....
(Unterschrift des Wägers/der Wägerin)

.....
(Unterschrift des Eichbeamten/der Eichbeamtin)

Verpflichtungsformel*)

Eichbeamter/Eichbeamtin:

„Sie schwören oder Sie geloben, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestellter Wäger/bestellte Wägerin obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“

Wäger/Wägerin:

! „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre es“ oder „Ich gelobe es“.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster
für die Zuweisung einer Ordnungsnummer und eines Stempels
nach § 68 Eichordnung

Eichamt

.....
(Ort, Datum)

Zuweisung einer Ordnungsnummer und eines Stempels

Sehr geehrte

hiermit wird Ihnen aufgrund des § 68 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) für die Dauer Ihrer Tätigkeit
an der öffentlichen Waage
mit dem Standort:

an den öffentlichen Waagen
mit den Standorten:

die Ordnungsnummer:

und das unten dargestellte Stempelzeichen zur Anfertigung eines Stempels zugewiesen.

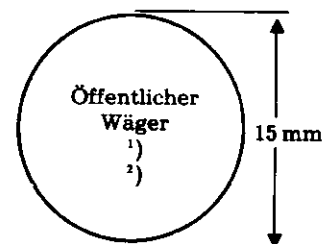
Dieser Stempel darf nur zum Beurkunden von Wägeergebnissen verwendet werden, die Sie in Ihrer Eigenschaft als
öffentlich bestellter Wäger/öffentlich bestellte Wägerin ermittelt haben.

Nach Beendigung Ihrer Tätigkeit als öffentlich bestellter Wäger/öffentlich bestellte Wägerin ist der Stempel unverzüglich
ohne besondere Aufforderung beim Eichamt abzuliefern. Der Verlust des Stempels ist dem Eichamt unverzüglich anzu-
zeigen.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
(Unterschrift)

Stempel:



1) Ordnungsnummer des Wägers/der Wägerin.
2) Ordnungsnummer des Eichamtes.

Muster
für einen Prüfungsbericht über öffentliche Waagen

Prüfungsbericht über öffentliche Waagen

Eichamt _____

Öffentlicher Wägebetrieb _____

Prüfpunkte

ja nein**)

1

1.1 Sind die Merkmale einer öffentlichen Waage noch gegeben?

Ggfs. ist dem Inhaber/der Inhaberin der Begriff „Öffentliche Waage“ zu erläutern. Gegen unberechtigtes Führen der Bezeichnung „Öffentliche Waage“ muß eingeschritten werden.

☐ ☐1.2 Ist der Aushang „Öffentliche Waage“ und „Wägebereich von ... bis ... kg“ vorhanden?
(§ 64 Abs. 2 Eichordnung)☐ ☐

1.2.1 Ist ggfs. das Schild „Achswaises Wägen nicht zulässig“ vorhanden?

☐ ☐1.3 Ist der/die beim Wägen angetroffene Wäger/Wägerin öffentlich bestellt?
(§ 20 Abs. 1 Eichgesetz)☐ ☒1.3.1 Sind nach Aussage des/der Verantwortlichen alle an der öffentlichen Waage beschäftigten Wäger/
Wägerinnen öffentlich bestellt?
(§ 64 Nr. 3 Eichordnung)☐ ☐1.4 Ist die Beschäftigung aller Wäger/Wägerinnen dem Eichamt angezeigt worden?
(§ 23 Abs. 2 Eichgesetz)☐ ☒

Öffentlich bestellte Wäger/Wägerinnen (mit Stempelnummer):

1.5 Sind die Namen und die Unterschriften der Wäger/Wägerinnen ausgehängt?
(§ 64 Nr. 4 Eichordnung)☐ ☐1.6 Führt jeder Wäger/jede Wägerin den ihm vom Eichamt zugewiesenen Stempel?
(§ 68 Abs. 1 Eichordnung)☐ ☐1.7 Werden die Stempel während der Abwesenheit des/der betr. Wägers/Wägerin ordnungsgemäß
aufbewahrt?☐ ☐

1.8 Hat in der Zwischenzeit ein Wäger/eine Wägerin seine/ihre Tätigkeit eingestellt?

☐ ☐

Wenn ja, wer? _____

2

2.1 Werden Wägeunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt?
(§ 70 Abs. 3 Eichordnung)☐ ☒2.2 Werden nur Wägeergebnisse beurkundet, die der Wäger/die Wägerin selbst ermittelt hat?
(§ 70 Abs. 1 Eichordnung)☐ ☒2.3 Sind beurkundete Wägungen festgestellt worden, an deren Ergebnis der Wäger/die Wägerin, der
Inhaber/die Inhaberin der Waage oder einer ihrer Angehörigen unmittelbares Interesse besitzt?
(§ 69 Nr. 2 Eichordnung)☐ ☒

	ja	nein**)
2.4 Sind die Wägekarten bzw. Wägescheine ordnungsgemäß ausgefüllt?	☐	☐
Ort		
Auftraggeber/Auftraggeberin		
Beachtung der Mindestlast		
Unterschrift des Wägers/ der Wägerin		
Datum		
Art des Wägegutes		
Wägeergebnis		
Stempel		
2.5 Werden ausnahmsweise Fahrzeuge auch achsweise oder nicht abgekuppelt gewogen?	☐	☐
Wird in diesen Fällen auf den Wägeunterlagen vermerkt: „achsweise gewogen“ oder „nicht abgekuppelt gewogen“?		
(§ 71 Eichordnung)		
Wird der Vermerk handschriftlich ☐		
oder mit Stempel ☐ eingetragen?		
3*)		
Waagenart _____		
Wägebereich Min _____ kg, Max _____ kg		
3.1 Waage geeicht?	☐	☐
Letzter Stempel (Jahreszeichen)? _____		
3.2 Haupt- und Sicherungsstempel unverletzt?	☐	☐
3.3 Allgemeiner Pflegezustand: _____	☐	☐
3.4 Erkennbare Schäden oder Mängel?	☐	☐
3.5 Beleuchtung (Anzeige, Einstellvorrichtung, Brücke) ausreichend?	☐	☐
3.6 Brückenspalt sauber?	☐	☐
3.7 Waage richtig austariert?	☐	☐
Wenn nein, wieviel kg waren erforderlich, um die unbelastete Waage zum Einspielen zu bringen?		
_____ kg		
3.8 Wägeergebnis (Abdruck) gut lesbar?	☐	☐
3.9 Veränderlichkeit bei unbelasteter Brücke innerhalb der zulässigen Grenzen?	☐	☐
3.10 Sind An- und Abfahren in ordnungsgemäßem Zustand?	☐	☐

*) Nur ausfüllen, wenn die Überwachung des Wägebetriebes nicht gleichzeitig mit der Eichung durchgeführt wird.

**) Kreuze in den doppelt umrandeten Feldern kennzeichnen Ordnungswidrigkeiten.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Tierseuchen-Schweinehaltungs-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1991 -
II C 2 - 2600 - 4017

Zur Durchführung der Tierseuchen-Schweinehaltungs-Verordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2857), werden folgende Regelungen getroffen:

Zu § 1

Bei der Beurteilung der Kapazität eines Betriebes können hilfsweise die in der Tierschutz-Schweinehaltungs-Verordnung enthaltenen Angaben über Mindestflächenbedarf herangezogen werden.

Zu § 5

- 1 Die erforderliche Kapazität des Quarantänestalles richtet sich bei kontinuierlichem Durchgang im Mastbestand nach der Dauer der Mastperiode. Wenn man von einem Einstellungsalter von acht Wochen ausgeht, macht bei einer Mastperiode von etwa 150 bis 160 Tagen die Quarantänezeit von drei Wochen etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der gesamten Mastperiode aus und dürfte teilweise etwa der Vormastperiode (etwa vier Wochen) entsprechen.
- 2 Eine Quarantäneeinrichtung ist zuverlässig abgetrennt, wenn sie sich in einem gesonderten Gebäude befindet oder innerhalb eines Gebäudes zu dem übrigen Gebäudeteil keine Verbindung - auch keine Luftverbindung - hat und die Abgrenzung die notwendige Stabilität aufweist.
- 3 Für die Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 und 2 sind strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Ausnahme erscheint z. B. für solche Organisationsformen vertretbar, bei denen Schweine ausschließlich aus SPF-Beständen unmittelbar in den Betrieb verbracht werden oder auch für die Einstellung einzelner Zuchttiere, wenn Schweine stets nur aus zwei oder drei bestimmten Beständen unmittelbar in den Betrieb verbracht werden, sofern diese Bestände nachweislich unter regelmäßiger tierärztlicher Kontrolle stehen und selbst vergleichbare hygienische Anforderungen erfüllen.

Zu § 7

Zum Abstand der amtstierärztlichen Überwachung bzw. zum Intervall der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt bei der Zulassung von Ausnahmen entsprechend § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird auf die Hinweise zu § 10 verwiesen.

Zu § 8 Nr. 1

- 1 Bei der Art der Beschaffenheit der in Absatz 1 vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muß mindestens so beschaffen sein, daß fremde Tiere, z. B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2 Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen sind Desinfektionsmatten oder Desinfektionswannen sowie andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen, z. B. zur Sprühdeseinfektion.
- 2.1 Zur Desinfektion wird auf die Hinweise zu § 14 verwiesen.
- 3 Nach Absatz 3 müssen die Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze zwar befestigt, aber nicht wasserundurchlässig sein. Ein befestigter Weg ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 3.1 Es ist davon auszugehen, daß ein „geeigneter Platz“ zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen über

einen Wasseranschluß und über Einrichtungen verfügen sollte, die eine Benutzung auch bei Frost ermöglichen.

- 3.2 In Kläranlagen ist eine Abtötung von Tierseuchenerregern, z. B. bei Anwendung biologischer Klärverfahren mit intensiver Belüftung des Abwassers zu erwarten. In Kläranlagen, in denen Abwässer lediglich mechanisch geklärt werden, werden Tierseuchenerreger in der Regel nicht oder in nicht ausreichendem Maße abgetötet.
- 3.3 Zur Lagerung der Flüssigkeiten in Jauche- und Güllebehältern wird auf § 15 hingewiesen.
- 3.4 Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 schließt die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 aus. Nicht davon betroffen ist die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Bewirtschaftung der Desinfektionseinrichtungen (-wannen), sofern dem Belange des Seuchenschutzes nicht entgegenstehen.

Zu § 9

- 1 Bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen entsprechend Absatz 2 wird auf die Hinweise zu § 10 verwiesen.
- 2 Die in Absatz 3 geforderte Trennung der Betriebsabteilungen voneinander erfordert, daß die Ein- und Ausgänge der Betriebsabteilung geschlossen gehalten und nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3 Zu den Desinfektionsvorrichtungen wird auf die Hinweise zu § 8 und zur Desinfektion auf die Hinweise zu § 14 verwiesen.
- 3.1 Zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen wird auf die Hinweise zu § 15 verwiesen.
- 3.2 Eine getrennte Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen in einer Betriebsabteilung wird beim Ausbruch einer Seuche in einer Betriebsabteilung erforderlich. Getrennte Lagereinrichtungen sind wegen der massenhaften Erregerausscheidungen im Seuchenfall auch dann erforderlich, wenn ein Betrieb über eine eigene Kläranlage oder eine andere Anlage zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen verfügt.

Zu § 10

- 1 Ausnahmen entsprechend Absatz 2 können zugelassen werden, wenn durch nachfolgende, in den Genehmigungsbescheid aufzunehmende Nebenbestimmungen der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird:
 - 1.1 Tierärztliche Untersuchung des Gesamtbestandes auf Anzeichen einer Tierseuche unter jeweiliger schriftlicher Befunddarstellung durch den betreuenden Tierarzt in monatlichen Abständen (als Grundlage für die Eintragung in das Kontrollbuch durch den Betriebsinhaber nach § 13 Abs. 1 Nr. 2).
 - 1.2 Amtstierärztliche Überwachung des Betriebes in vierteljährlichen Abständen.
 - 1.3 Durchführung stichprobenmäßiger serologischer Untersuchungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Impfstatus) auf übertragbare Seuchen wie Schweinepest und Aujeszkysche Krankheit, in Zuchtbeständen auch Brucellose. Als ausreichende Stichprobe gilt eine den Tierbestand repräsentierende Anzahl von 24 Schweinen je Betriebsabteilung oder, wenn nicht vorhanden, je Betrieb. Als Untersuchungsrythmus empfiehlt sich
 - a) in Zuchtbetrieben beim produktiven Sauenbestand ein monatlicher Abstand,
 - b) in Mastbetrieben mit Zukauf aus anderen Betrieben einmal jährlich.
 Die Ergebnisse sind im Kontrollbuch nach § 13 zu dokumentieren.
 - 1.4 Durchführung von Bestandsimpfungen nach § 12 Abs. 3 je nach Seuchelage; dabei sind Schweine, die Beschäftigte des Betriebes selbst halten, in diese Impfmaßnahmen mit einzubeziehen.

- 1.5 Unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde, wenn die Tierversuche innerhalb von sieben Tagen einen Umfang von 5% des Tierbestandes übersteigen, und gleichzeitige Veranlassung tierärztlicher Einzeluntersuchungen unter Beachtung des § 13 Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie Einleitung weitergehender diagnostischer Untersuchungen.
 - 1.6 Bereithaltung ausreichend großer Einrichtungen für eine eventuell erforderliche Absonderung kranker Schweine auf tierärztliche Anweisung.
 - 1.7 Die Vorrichtungen zur Desinfektion an den Ein- und Ausgängen des Betriebes nach § 8 Abs. 2 müssen beheizbar sein bzw. so bewirtschaftet werden, daß ein Einfrieren der Desinfektionslösung in Frostperioden, z. B. durch Zugabe von Viehsalz, verhindert werden kann.
 - 1.8 Nachweis von Einrichtungen zur Gülledesinfektion bzw. zur Langzeitlagerung.
 - 1.9 Nachweis von Einrichtungen zur Übergabe von Futtermitteln von außerhalb des Betriebsgeländes.
 - 1.10 Führen eines ein Jahr lang aufzubewahrenden und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegenden Nachweises über den betriebsfremden Personen- und Fahrzeugverkehr durch den Betriebsinhaber.
 - 1.11 Erarbeitung eines Tierseuchenalarmpfanes durch den Betriebsinhaber nach Maßgabe der zuständigen Behörde, der den Betriebsangehörigen zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen des Betriebes sichtbar anzubringen ist.
Der Tierseuchenalarmpfane sollte mindestens Angaben enthalten über
 - a) Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten, wenn sich an Tieren Erscheinungen und Veränderungen zeigen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen besonderen Gefahren hinweisen oder aufgrund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen oder Verdacht auf deren Vorliegen besteht,
 - b) Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,
 - c) dienstliche und private Adressen und Telefonnummern zu benachrichtigender Personen.
 - 1.12 Erarbeitung eines Schadnagerbekämpfungsplanes durch den Betriebsinhaber nach Maßgabe der zuständigen Behörde. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Befallsstärke abhängig zu machen.
Gefordert werden sollte mindestens, daß
 - a) die Kontrolle der Annahme und des Verbrauchs der Köder und Präparate sowie die Kontrolle der Köderkisten vierteljährlich erfolgt und
 - b) bei starker Besiedlung durch Schadnager und Einwanderung von außen die Bekämpfung bereits an der Betriebseinfriedung beginnt.
 - 1.13 Gegebenenfalls Forderung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes sowie § 19 der Viehverkehrsverordnung; darin ist der Nachweis eines negativen Ergebnisses einer blutserologischen Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit und Brucellose bei Zuchtschweinen oder durch eine Untersuchung während der Quarantäne zu fordern; die Ergebnisse sind ebenfalls im Kontrollbuch nach § 13 zu dokumentieren.
 - 2 Der Umfang der zu fordernden Nebenbestimmungen ist, von der aktuellen Seuchensituation des einzelnen Betriebes abhängig zu machen. Für die Beurteilung des Gefährdungspotentials eines Betriebes sind neben der Betriebsgröße, der Betriebsorganisation (offenes System, geschlossenes System, Rein-Raus-System) und dem Betriebsablauf weitere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere
 - a) Nachbarschaft zu anderen Schweinehaltungen,
 - b) Schweinedichte am Betriebsstandort,
 - c) Seuchensituation am Betriebsstandort,
 - d) Benutzung von Gemeinschaftsgüllelagern.
 - 3 In Abhängigkeit von der Betriebsgröße sollten im Genehmigungsbescheid die sich aus der Anlage ergebenden Nebenbestimmungen spezifiziert werden.
 - 3.1 Abweichend von Nummer 3 wird für Mastbetriebe/gemischte Betriebe, die Tiere nur aus eigenen Zuchtbetrieben oder aus bis zu zwei vertraglich gebundenen Ferkelerzeugerbetrieben zuführen, sowie für Betriebe mit ausschließlicher Bewirtschaftung der Betriebsabteilungen nach dem Rein-Raus-System die tierärztliche Untersuchung gemäß Nummer 1.1 im Abstand von maximal drei Monaten und die amts-tierärztliche Überwachung gemäß Nummer 1.2 im Abstand von maximal vier Monaten angemessen sein.
 - 4 Werden Ausnahmen entsprechend Absatz 2 zugelassen, sollten keine Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen gemäß § 4 a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit zugelassen werden.
- Zu § 11**
- Ausnahmen entsprechend Absatz 2 werden z. B. immer dann vertretbar sein, wenn die Seuchensituation im Bestand sowie in der Umgebung dies zuläßt und nicht ein besonderes Seuchengeschehen besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich macht.
- Zu § 12**
- 1 Für Betriebe, die vorwiegend oder ausschließlich Schweine zu Zuchtzwecken halten, ist zu empfehlen, daß Zuchtsauen nur künstlich besamt oder von Ebern gedeckt werden, die in dem Betrieb gehalten werden und nur Sauen desselben Betriebes decken.
 - 2 Zur Kontrolle der in Absatz 2 vorgeschriebenen Untersuchungen sowie der im Bestand eingesetzten Arzneimittel dient vor allem das Kontrollbuch nach § 13.
 - 3 Bezüglich einer Verkürzung der tierärztlichen Untersuchungsintervalle bei Zulassung von Ausnahmen entsprechend § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird auf die Hinweise zu § 10 verwiesen.
- Zu § 13**
- Ein besonderes Muster für das Kontrollbuch ist nicht vorgesehen. Es muß aber so geführt werden, daß eine einwandfreie Kontrolle aller Zu- und Abgänge von Schweinen gewährleistet ist.
- Zu § 14**
- 1 Die Auswahl der Desinfektionsmittel richtet sich nach der Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung. Im Gegensatz zur Desinfektion in einem Seuchengehöft sollen die Desinfektionsmaßnahmen nach dieser Verordnung insbesondere bewirken, daß eine Anreicherung primär apathogener oder fakultativ pathogener Keime vermieden wird. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) – die DVG stellt eine Liste der nach ihren Richtlinien geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel auf – wird hingewiesen.
 - 1.1 Desinfektionseinrichtungen müssen Desinfektionsmittel stets in ausreichender Menge und in einer für die Wirksamkeit erforderlichen Zusammensetzung enthalten. Auf regelmäßige, in kurzen Abständen erforderliche – je nach Einfluß der Witterungsverhältnisse mindestens wöchentliche – Erneuerung ist zu achten.
- Zu § 15 Nr. 1**
- 1 Die Lagerung des Dinges oder der flüssigen Abgänge kann an einer oder an mehreren Stellen des Betriebes erfolgen; die allgemeinen Hygienegrundsätze sind dabei zu beachten. Die Kapazität der Lagereinrichtungen ist nach den anfallenden Mengen sowie dem vorgesehenen Rhythmus der Beseitigung von Dung und flüssigen Abgängen – und der Berücksichtigung der längstmöglichen Intervalle, in denen eine Dunga-

bringung auf landwirtschaftliche Flächen zum Teil nicht möglich ist – zu bemessen. Für die Berechnung der anfallenden Kot- und Harnmengen können beim Schwein insgesamt etwa 10% des Körpergewichtes je Tier und Tag zugrunde gelegt werden (Kotmenge ungefähr 5% des Körpergewichtes, Harnmenge ungefähr 5% des Körpergewichtes).

- 1.1 Die Lagerungsdauer beginnt am Tage nach dem Abschluß der Behandlung des Dungs oder der flüssigen Abgänge.
- 2 Sofern in dem Betrieb kein seuchenhaftes Geschehen auftritt, oder eine Verkürzung der Lagerzeit nicht angestrebt wird, ist bei der vorgeschriebenen Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen eine zusätzliche Behandlung zur Entseuchung nicht erforderlich.
- 3 Bei Auftreten eines seuchenhaften Geschehens ist die Entseuchung des Dungs und der flüssigen Abgänge der jeweiligen Betriebsabteilung jeweils nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen. Hierfür gelten im übrigen die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes über Mittel und Verfahren für die Durchführung von Desinfektionen bei anzeigepflichtigen Seuchen.

Zu § 16

Die Anordnung von Maßregeln nach § 16 sollte von dem Grad der ständigen Seuchengefährdung zumindest auf Landesebene abhängig gemacht werden.

Betrieb	Anzahl der Mastplätze bzw. Zucht- sauen	Nebenbestimmungen							
		1.1			1.2		1.9	1.10	
		tier- ärztliche Untersuchung			amts- tierärztliche Überwachung		Vorhandensein von Einrichtungen zur		
		im Abstand von Monaten					Gülle- desinfektion	Futtermittel- übergabe	
		1	2	3	2	4			
Mastbetrieb (A)									
A1	bis 5000	x			x				
A2	5001–10 000	x			x		x		
A3	über 10 000	x				x	x		
Zuchtbetrieb (B) ¹⁾									
B1	bis 1000	x			x				
B2	1001–1500	x			x		x		
B3	über 1500	x				x	x		
Zuchtbetrieb (C) ²⁾									
C1	bis 660	x			x				
C2	661–880	x			x		x		
C3	über 880	x				x	x		

¹⁾ Ferkelerzeugerbetriebe, in denen außer Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden.

²⁾ Betriebe mit Aufzucht, in denen neben Zuchtschweinen auch Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden.

913

Prüfstellen für den Straßenbau

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6 - 30 - 05 (48) -
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 7 - 1575/2 -
v. 28. 3. 1991

1. Entsprechend den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau - RAP Stra, Ausgabe 1972, werden Prüfstellen, die im Bundesfern- und Landesstraßenbau tätig sind, von der obersten Straßenbaubehörde privatrechtlich anerkannt.
2. Da in Nordrhein-Westfalen auch aufbereitete Altbau-
stoffe (Recyclingbaustoffe) und industrielle Nebenpro-
dukte, die im Erd- und Straßenbau Verwendung finden,
der Güteüberwachung entsprechend RG Min unterlie-
gen, wird die RAP Stra 1972 wie folgt ergänzt:

Abschnitt 1. Zweck und Anwendungsbereich

Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt:

Diese Richtlinien gelten auch für Prüfstellen, die Un-
tersuchungen für wasserwirtschaftliche Merkmale an
Straßenbaustoffen durchführen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Abschnitt 3. Geltungsbereich der Anerkennung

Es wird ein neuer Absatz 8 eingeführt:

Prüfstellen der Hersteller und Aufbereiter von indu-
striellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen
können nur für Eignungsprüfungen anerkannt werden,
wobei entsprechende regionale Erfahrungen vorliegen
müssen.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Abschnitt 4.1 Prüfstellenleiter

Es werden die neuen Absätze 4 und 5 eingeführt:

Als Grundausbildung für den Leiter einer Prüfstelle für
wasserwirtschaftliche Merkmale ist ein abgeschlosse-
nes Studium der Chemie an einer wissenschaftlichen
Hochschule vorzusetzen. Für die Leitungsfunktion
der Prüfstelle ist darüber hinaus eine mindestens 5jäh-
rige Praxis auf dem Gebiet der entsprechenden Analy-
tik Voraussetzung.

Eine regelmäßige Fortbildung muß sowohl für den
Prüfstellenleiter, seinen Vertreter als auch für das
Fachpersonal gewährleistet sein. Das Fachpersonal ist
vom Leiter in seine Pflichten und Aufgaben besonders
auch in bezug auf die durchzuführenden analytischen
Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuweisen.

Abschnitt 4.2 Fachpersonal

Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt:

Außerdem muß die Prüfstelle für wasserwirtschaftliche
Merkmale über mindestens einen Chemie-Ingenieur
oder Chemotechniker verfügen (in Ausnahmefällen ein
Chemielaborant mit ausreichender Erfahrung).

Abschnitt 4.3 Geräteausrüstung

Satz 3 entfällt.

Es werden die neuen Absätze 2 und 3 eingeführt:

Die Prüfstelle für wasserwirtschaftliche Merkmale muß
neben den üblichen Geräten eines chemischen Labors
für die Durchführung der Probenahme, der Probenauf-
bereitung und der Analytik mit den Geräten ausgestat-
tet sein, die eine vorschriftsmäßige Durchführung der
Untersuchungen gestatten.

Listen der für die Anerkennung zur Durchführung von
Baustoffuntersuchungen erforderlichen Geräteausrüs-
tung sind beim Ministerium für Stadtentwicklung und
Verkehr erhältlich.

Abschnitt 4.4 Räumliche Voraussetzungen

Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der festen und flüs-
sigen Abfälle, der Laborabwässer sowie der gasförmig-
en Abgänge muß gesichert sein.

Abschnitt 5. Verfahren der Anerkennung

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich gehören der Kommission ein Vertreter der
obersten Wasserbehörde und ein von dieser benannter
Vertreter einer anerkannten Prüfstelle für wasserwirt-
schaftliche Merkmale an.

Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

An die Stelle der Bundesanstalt für Straßenwesen kann
das Staatliche Materialprüfungsamt treten.

Abschnitt 6. Erteilung der Anerkennung

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

... die Anerkennung gilt. Ebenso ist die Anerkennung
für die Untersuchung der wasserwirtschaftlichen
Merkmale der industriellen Nebenprodukte und Recy-
clingbaustoffe zu bescheinigen.

3. Für die Verwendung von industriellen Nebenprodukten
und Recyclingbaustoffen im Erd- und Straßenbau gel-
ten die erweiterten RAP Stra für alle Straßenbaulast-
träger.
4. Eine Zusammenstellung der anerkannten Prüfstellen
ist beim Ministerium für Stadtentwicklung und Ver-
kehr, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf 1, erhältlich.
5. Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 14. 7. 1980 - (SMBL. NW. 913) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1991 S. 695.

II.**Ministerpräsident****Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1991 -
II B 6 - 416 - 2/90

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsu-
larischen Vertretung der Griechischen Republik in Düs-
seldorf, Herrn Dennis Lellos, am 15. 3. 1991 das Exequatur
als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den
Regierungsbezirk Düsseldorf.

- MBL. NW. 1991 S. 695.

Griechisches Generalkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1991 -
II B 6 - 416 - 3/89

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-
konsularischen Vertretung von Griechenland in Dort-
mund, Herrn Georgios Veis, am 15. 3. 1991 das Exequatur
als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die
Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold mit Ausnahme
des Kreises Minden-Lübbecke und Münster.

- MBL. NW. 1991 S. 695.

Innenministerium**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministeriums v. 19. 3. 1991 –
V A – BD – 911 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 2208 des PHM Zimmer, ausgestellt am 14. 4. 1988 vom Innenministerium des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 696.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 3. 1991

Für das mit Ablauf des 31. 3. 1991 ausscheidende Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Manfred Scholle, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Gerhard Langemeyer, SPD
Bunzlaustraße 82
4600 Dortmund 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 4. 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 21. März 1991

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1991 S. 696.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****6. Tagung der 9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 6. Tagung

auf **Donnerstag, 13. Juni 1991, 10.00 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von neuen Mitgliedern
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Herausforderungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in den 90er Jahren
Rede des Direktors des Landschaftsverbandes Dr. Scholle
4. Wahl des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen, Erholungs- und Heilfürsorge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
5. Wahl des Leiters der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
6. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum 1. 1. – 31. 12. 1991
7. Neufassung der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe
8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 2. Mai 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

– MBl. NW. 1991 S. 696.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569